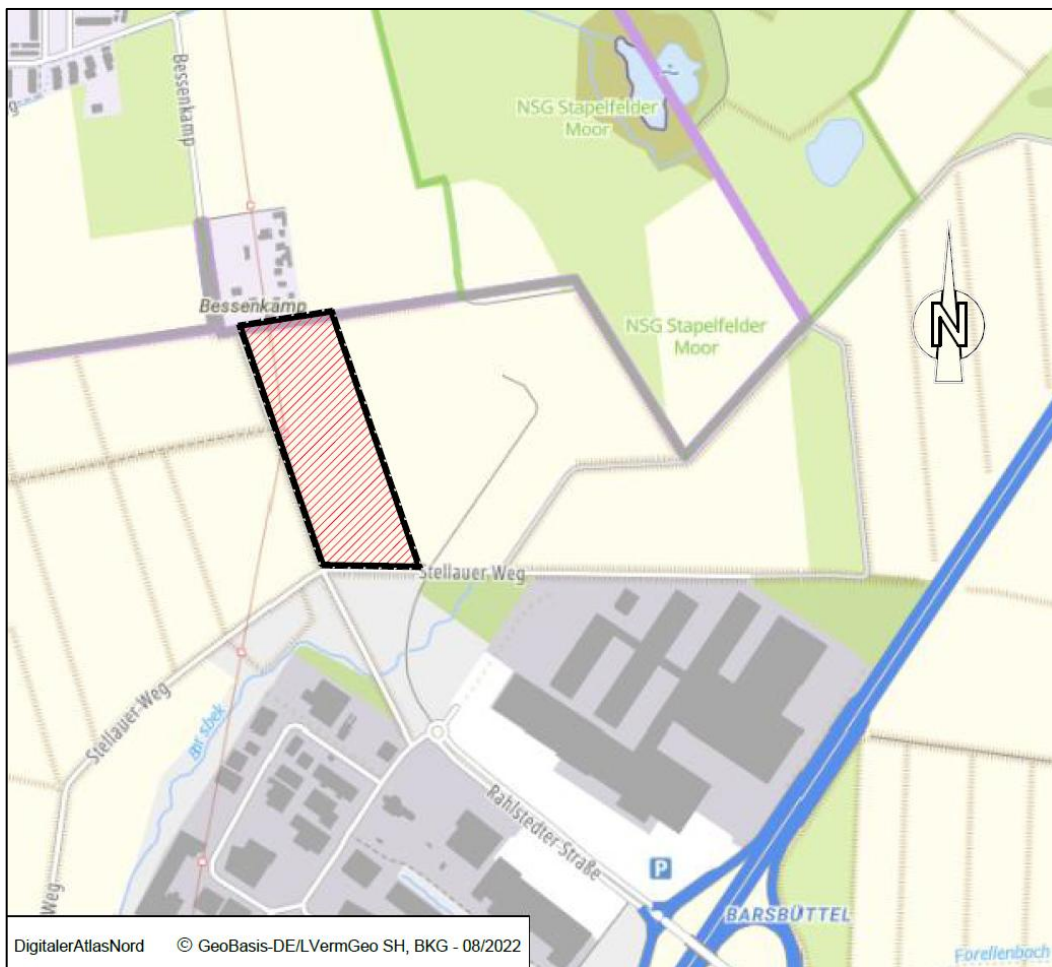


# Gemeinde Barsbüttel

## 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“

Kreis Stormarn



### Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 4(2)	§ 4a(3)	§ 10
●	●	○	○	○	○

**GSP**

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 / 67 07 - 0  
Fax: 04531 / 67 07 - 79  
E-Mail [oldesloe@gsp-ig.de](mailto:oldesloe@gsp-ig.de)  
Internet: [www.gsp-ig.de](http://www.gsp-ig.de)

Stand: 19.03.2026

# Inhaltsverzeichnis

## Teil 1 (Begründung)

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Anlass der Planung</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeines Planungsziel</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben</b> .....	<b>6</b>
5.1	Landesentwicklung Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.....	6
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2. Entwurf – Neuaufstellung 2025).....	10
5.3	Landschaftsplan .....	12
5.4	Flächennutzungsplan .....	13
<b>6</b>	<b>Zielabweichungsverfahren</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Umweltbelange</b> .....	<b>17</b>
7.1	Immissionen und Emissionen.....	17
7.2	Natur und Landschaft.....	18
7.2.1	Artenschutz .....	18
<b>8</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b> .....	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Verkehrerschließung</b> .....	<b>19</b>
<b>10</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Archäologie, Altlasten, Kampfmittel</b> .....	<b>21</b>
<b>12</b>	<b>Billigung</b> .....	<b>22</b>

## Teil 2 (Umweltbericht)

DER UMWELTBERICHT VERFÜGT ÜBER EIN GESONDERTES INHALTSVERZEICHNIS

### Anlagen:

1. Begründung des Zielabweichungsverfahrens im Zuge der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“, erstellt GSP Gosch & Priewe mbH, 27.02.2026

# Teil I: Begründung

## 1 Allgemeines

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 23.02.2023 die Aufstellung der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel stellt einen Teil des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Voraussetzung, um dem innerhalb des Gemeindegebietes bereits ansässigen Unternehmen der Hermann Stitz & Co. KG eine dringend erforderliche Betriebserweiterung für ein firmeneigenes Logistikzentrum zu ermöglichen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um im Zuge des geplanten Vorhabens ausschließlich dem dringenden Bedarf des Unternehmens hinsichtlich gewerblicher Entwicklungsflächen nachzukommen. Eine allgemeine gewerbliche Entwicklung ist mit der Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel nicht verbunden.

Das Plangebiet der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Vor Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung hat eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu erfolgen. Diese wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens beantragt.

Im Zuge der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt seitens der Gemeinde Barsbüttel zudem der Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 13 Abs. 1 LaPlaG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG zu der geplanten Gewerbeflächenentwicklung. Auf die entsprechenden Inhalte der Begründung zur Inanspruchnahme eines Zielabweichungsverfahrens, die der Begründung als Anlage beigefügt ist, wird ergänzend verwiesen.

Die Gemeinde Barsbüttel folgt mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Die 1. vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010,

zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

#### Stand des Verfahrens:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum ... bis ... abzugeben.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel der abschließende Beschluss der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II). Der Umweltbericht wird durch das Büro BHF Landschaftsarchitekten GmbH aus Kiel erstellt.

## **2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung**

Die Gemeinde Barsbüttel liegt unmittelbar östlich der Landesgrenze zu Hamburg im südlichen Teil des Kreises Stormarn.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt westlich an die gewerblichen Bauflächen des zwischenzeitlich in Umsetzung befindlichen Gewerbegebietes „Nördlich Stellauer Weg“, an der Stadtgrenze zu Hamburg an. Das Vorhabengebiet umfasst eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche. Durch die Lage des Plangebietes im Nordosten von Barsbüttel besteht der unmittelbare Anschluss an die überregionale Infrastruktur in Form der Bundesautobahn 1 (BAB 1) sowie eine gute Anbindung an den Personennahverkehr durch eine in der Nähe gelegene Haltestelle des ÖPNV.

In westliche Richtung begrenzt eine bestehende Redderstruktur die künftigen gewerblichen Bauflächen. Die Fläche steigt von West nach Ost leicht an. An der östlichen Geltungsbereichsgrenze befindet

sich ein Knick, welcher entlang der Grenze des derzeitigen Landschaftsschutzgebietes verläuft. Das Gewerbegebiet grenzt im Süden an den Stellauer Weg und im Südosten an die Rahlstedter Straße an, welche auch Erschließungsstraße ist.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 5,6 ha, das sich künftig wie folgt zusammen:

<b>Flächen</b>	
Gewerbliche Bauflächen	rd. 4,5 ha
Grünflächen	rd. 1,1 ha

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

### **3 Anlass der Planung**

Die Gemeinde Barsbüttel hat im Jahr 2019 den Bebauungsplan Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ als Satzung beschlossen. Die Umsetzung der gewerblichen Bauflächen erfolgt gegenwärtig, um innerhalb des Gemeindegebietes ortsansässigen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Das Unternehmen Hermann Stitz & Co. KG ist in der Gemeinde Barsbüttel im Osten der Ortslage in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn 1 (BAB 1) angesiedelt. Der Betrieb benötigt dringend Erweiterungsflächen sowie ein eigenes Logistikzentrum. An dem jetzigen Standort des Betriebes sind sämtliche angrenzenden Flächen bereits bebaut und stehen für ein solches Vorhaben nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde möchte dem ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit zur Erweiterung in unmittelbarer Umgebung bieten.

Innerhalb des in Umsetzung befindlichen Gewerbegebietes bestehen lediglich im nordwestlichen Bereich noch potenzielle Flächen für die Erweiterung des Firmensitzes der Hermann Stitz & Co. KG. Der entsprechende Flächenumfang ist für den Bedarf der Betriebserweiterung nicht auskömmlich, sodass die Gemeinde eine Erweiterung des in Umsetzung befindlichen Gewerbegebietes anstrebt.

Bereits im Zuge der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 1.54 war die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich, da die gewerbliche Entwicklung hinsichtlich ihrer Lage nicht mit den Zielen des Regionalplans vereinbar war. Auch für die geplante Erweiterung der planungsrechtlich bereits vorbereiteten Gewerbeflächen ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich. Um dem örtlich ansässigen Unternehmen die Möglichkeit zu bieten in der Gemeinde Barsbüttel ansässig zu bleiben, sieht die Gemeinde Barsbüttel im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vor.

### **4 Allgemeines Planungsziel**

Ziel der Planung ist es für die westlich an das in Umsetzung befindlichen Gewerbegebietes „Nördlich Stellauer Wegs“ angrenzende landwirtschaftliche Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine betriebliche Erweiterung des ortsansässigen Unternehmens Hermann Stitz & Co. KG zu schaffen.

Die überwiegende Fläche des Geltungsbereiches wird gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO als gewerbliche Baufläche dargestellt. Zur Eingrünung der gewerblichen Bauflächen gegenüber den Flächen des Landschaftsschutzgebietes erfolgt die Darstellung einer privaten Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

## **5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben**

---

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schl.-Holstein 2021 und aus dem zweiten Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III (Stand 2025).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

### **5.1 Landesentwicklung Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021**

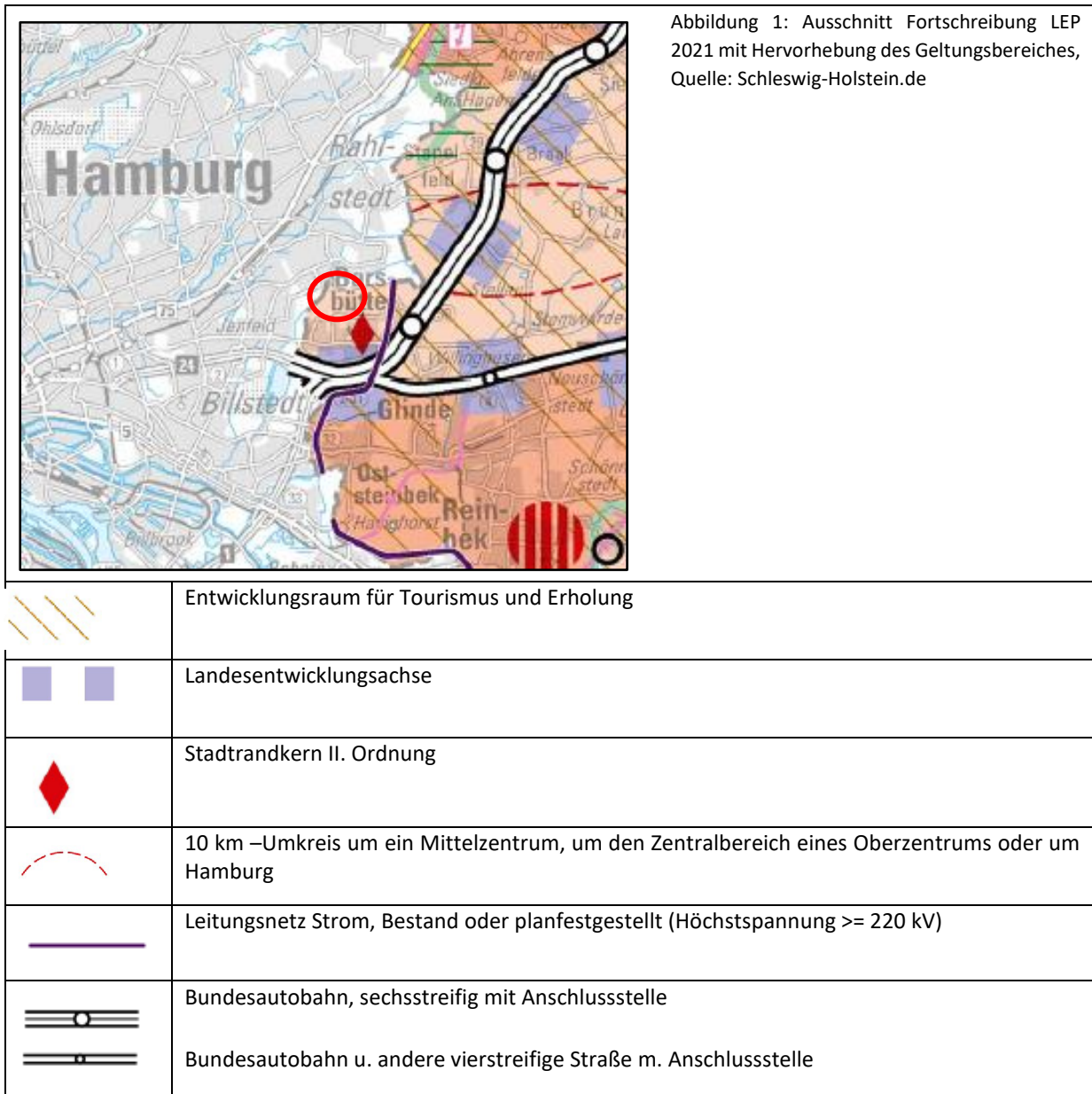
Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes enthält für die Gemeinde Barsbüttel die nachfolgenden Darstellungen:

*Mit der Fortschreibung sollen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Der neue LEP soll den veränderten Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen. Er soll den LEP 2010 ersetzen. Der LEP legt die anzustrebende räumliche Entwicklung für 15 Jahre ab Inkrafttreten fest. (www.bolapla-sh.de)*

Der Landesentwicklungsplan trifft die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde Barsbüttel liegt am Stadtrand der Hansestadt Hamburg
- sie wird von der Bundesautobahn 1 (BAB 1) und der Bundesautobahn 24 (BAB 24) tangiert
- die Gemeinde grenzt an einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung
- eine Höchstspannungsleitung quert das Gemeindegebiet
- die Gemeinde befindet sich am Rand des 10-km-Umkreises um das Mittelzentrum Ahrensburg und liegt im 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum Reinbek
- das Gemeindegebiet liegt entlang einer Landesentwicklungssachse



Entlang folgender überregionaler Verkehrswege sind Landesentwicklungsachsen festgelegt und in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans symbolisch dargestellt:

- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 23 / Bundesstraße 5 Richtung Tondern und Süddänemark,
- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 7 / Bundesautobahn 215 über Neumünster Richtung Kiel beziehungsweise Richtung Flensburg und Süddänemark,
- von der Bundesautobahn 1 bei Bargtheide entlang der Bundesautobahn 21 / Bundesstraße 404 Richtung Kiel,
- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 1 über Lübeck und Puttgarden Richtung Kopenhagen und Malmö,
- von Hamburg entlang der Bundesautobahn 24 Richtung Berlin sowie
- von Lübeck entlang der geplanten Bundesautobahn 20 Richtung Niedersachsen.

*Die Landesentwicklungsachsen werden durch eine Vielzahl wichtiger Verkehrswege untereinander verbunden. Gemeinsam bilden sie eine dichte Netzstruktur, die im Hinblick auf die Stärkung Schleswig-Holsteins als Wirtschaftsstandort bedarfsgerecht weiterzuentwickeln ist. (2.5, 1 G)*

*Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Sie sollen*

- *ausreichend leistungsfähige, überregionale Verkehrsverbindungen für einen großräumigen Leistungsaustausch gewährleisten (Kapitel 4.3),*
- *Orientierungspunkte für potenzielle überregionale Standorte für Gewerbegebiete sein (Kapitel 3.7),*
- *die Teilräume und Oberzentren des Landes untereinander und mit der Metropolregion Hamburg vernetzen und*
- *die Verflechtungen zu benachbarten Metropolräumen stärken und die Integration in die nationalen und transeuropäischen Netze unterstützen. (2.5, 2 G)*

#### Stadtrandkerne

*Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. (3.1, 3 Z)*

*Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne haben entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen. (3.1, 6 Z)*

Die Gemeinde Barsbüttel schafft im Zuge der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung eines örtlich ansässigen Unternehmens, um dieses langfristig am Standort zu sichern und somit die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätze innerhalb der Gemeinde zu erhalten. Die geplante Betriebserweiterung schafft gleichzeitig die Voraussetzungen dafür, das bestehende Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot weiter zu vergrößern.

#### Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

*Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.*

*Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden. (3.7, 1 G)*

Die Inhalte der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassen keine allgemeine gewerbliche Entwicklung, sondern ausschließlich planungsrechtliche Vorbereitungen zur Betriebserweiterung mit eigenem Logistikzentrum des innerhalb der Gemeinde bereits ansässigen Unternehmens Hermann Stitz & Co. KG. Anderweitige Entwicklungsoptionen am vorhandenen Betriebsstandort bestehen für den Betrieb nicht.

### Städtebauliche Entwicklung

*Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden. (3.9, 2G, Fortschreibung LEP-SH 2021)*

*Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Langfristig soll eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden. (3.9, 3G, Fortschreibung LEP-SH 2021)*

*Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke*

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

*Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.*

*Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. (3.9, 4Z, Fortschreibung LEP-SH 2021)*

*Die Siedlungsentwicklung soll mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel und den Radverkehr abgestimmt werden (Kapitel 4.3.5). Im Bereich von Haltestellen, insbesondere spurgebundener öffentlicher Nahverkehrsmittel, soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden. Bei der Reaktivierung von Bahnstrecken und der Einrichtung neuer Haltepunkte soll darauf geachtet werden, dass die Haltestellen möglichst in günstiger siedlungsstruktureller Einbindung eingerichtet werden und in Anbindung an die Haltestellen Wohnbau- und Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden können.*

*Es soll eine stärkere interkommunale Abstimmung von Flächenausweisungen im Rahmen der Bauleitplanung mit verkehrsträgerübergreifenden Lösungen angestrebt werden. (3.9, 7G, Fortschreibung LEP-SH 2021)*

Das Plangebiet der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich im direkten Anschluss des Gewerbegebietes „Nördlich Stellauer Weg“. Der in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bestehende Bushaltepunkt der Gemeinde Barsbüttel im Rahlstedter Weg (Hanskampring) bindet die Flächen zudem an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs an, wodurch der Umfang des Individualverkehrs der Mitarbeiter reduziert werden kann.

Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Erweiterungsfläche zu dem bestehenden Unternehmen Hermann Stitz & Co. KG bietet sich die Fläche für eine Überplanung an, um die erforderliche Betriebserweiterung am Standort Barsbüttel zu ermöglichen. Die Abwanderung des Unternehmens würde den Verlust einer Vielzahl von Arbeitsplätzen innerhalb der Gemeinde bedeuten. Gleichzeitig müsste eine entsprechend größere Neuinanspruchnahme gewerblicher Bauflächen an anderer Stelle erfolgen, um den räumlichen Bedarf inklusive des bereits bestehenden Standorts vollumfänglich zu decken. Durch eine Erweiterung des planungsrechtlich bereits bestehenden Gewerbegebietes kann somit eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für eine bauliche Entwicklung verringert werden.

## **5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2. Entwurf – Neuaufstellung 2025)**

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht. In Schleswig-Holstein werden die Regionalpläne derzeit neu aufgestellt.

*Die Landesregierung hat am 8. April 2025 den zweiten Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Vom 8. Mai bis 8. August 2025 fanden die Beteiligungsverfahren zu den zweiten Entwürfen statt.*

*Die Landesplanungsbehörde wird alle im zweiten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Vorschläge prüfen, abwägen, votieren und die Auswertung in einer Synopse zusammenfassen. Die Auswertung der Stellungnahmen, die Überarbeitung der Planentwürfe und die anschließenden Abstimmungen mit den anderen Ministerien dauern mehrere Monate. Gegebenenfalls müssen die Planentwürfe anschließend erneut in ein Beteiligungsverfahren gegeben werden. (Quelle: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de))*

Die Inhalte des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III sind im Zuge des geplanten Vorhabens als Ziele und Grundsätze der Raumordnung „in Aufstellung“ zu werten und zu berücksichtigen. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans von 1998 erfolgt aus diesem Grund nicht.

Im Zuge der Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes strebt die Gemeinde Barsbüttel eine Abweichung von den Zielen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III an. Da die entsprechende Aufstellung bislang nicht abgeschlossen ist, ist davon auszugehen, dass eine Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach in Krafttreten des Regionalplans für den Planungsraum III erfolgt.

Als Ziel der Raumordnung in Aufstellung ist nun der Regionalplan III – 2. Entwurf – Neuaufstellung 2025 heranzuziehen. Durch die Neuaufstellung des Regionalplanes ergibt sich die folgende Darstellung (Abb. 2):

- die Gemeinde Barsbüttel wird von den Bundesautobahnen 1 und 24 (BAB 1 und 24) tangiert
- die Ortschaft Barsbüttel liegt an der Grenze zum Ordnungsraum um Hamburg
- hier verläuft die Abgrenzung einer Siedlungsachse und besonderer Siedlungsräume
- die Ortschaft liegt in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet
- im Norden und Osten der Ortslage befindet sich ein regionaler Grünzug
- südwestlich der Bundesautobahnen 1 und 24 (BAB 1 und 24) verläuft eine Höchstspannungsleitung, welche die Gemeinde Barsbüttel quert

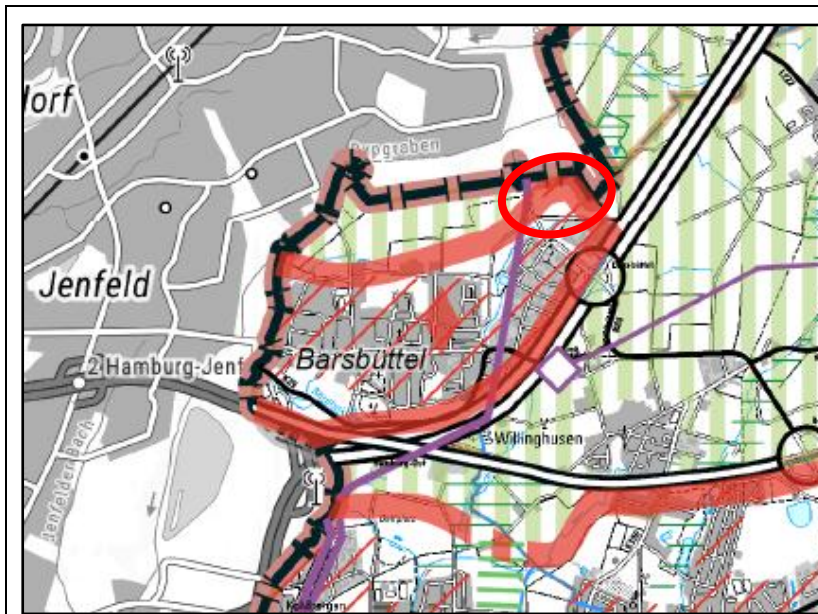










Abbildung 2: Ausschnitt RP III (2. Entwurf – Neuaufstellung 2025), Quelle: www.schleswig-holstein.de

	Ordnungsraumgrenze
	Regionaler Grünzug
	Stadtrandkern II. Ordnung
	Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet
	Abgrenzung der Siedlungsachse und besonderer Siedlungsräume
	Bundesautobahn, sechsstreifig mit Anschlussstelle
	Bundesautobahn und andere vierstreifige Straßen mit Anschlussstellen
	Freileitung (Höchstspannung ≥ 220 kV)

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne im Planungsraum sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Sie haben entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen.

Zentraler Ort oder Stadtrandkern ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet. Dieses ist in der Karte festgelegt.

Die Flächen benachbarter Gemeinden, die im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, nehmen an der Schwerpunktfunktion teil. Die Entwicklung ist mit der zentralörtlich eingestuften Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen (3.1., 2 Z)

Im Ordnungsraum Hamburg sind die folgenden besonderen Siedlungsräume festgelegt und in der Karte verbindlich abgegrenzt:

- Ammersbek (Ortsteil Lottbek),
- Bönningstedt und
- Barsbüttel (Ortsteil Barsbüttel).

Die besonderen Siedlungsräume dürfen an einer Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus teilnehmen. Die bauliche Entwicklung darf dabei nicht über die Abgrenzung der besonderen Siedlungsräume hinausgehen. (3.3., 3 Z)

Der Ortsteil Barsbüttel der gleichnamigen Gemeinde übernimmt als Stadtrandkern II. Ordnung und besonderer Siedlungsraum Versorgungsfunktionen für einen Nahbereich in unmittelbarer Zuordnung zur Freien und Hansestadt Hamburg.

Bauliche Entwicklungen der Gemeinde dürfen über den örtlichen Bedarf hinaus geschehen, müssen sich allerdings innerhalb der Abgrenzung des besonderen Siedlungsraumes bewegen.

Entsprechend der Untersuchungen im Rahmen des Berichtes zur länderübergreifenden und interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung Hamburg- Wandsbek – Kreis Stormarn sollte die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen im Ortsteil Barsbüttel behutsam erfolgen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des angrenzenden, hochwertigen Naturraumes, den es vor schädlichen Eingriffen zu schützen gilt. (5.5)

Die Gemeinde Barsbüttel folgt den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie ihrer Funktion sowohl als Stadtrandkern II. Ordnung als auch als besonderer Siedlungsraum nachkommt und ihren Gewerbestandort behutsam und unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ausbaut. Somit ist die Absicherung der bestehenden Arbeits- sowie Ausbildungsplätze des vom Vorhaben betroffenen Unternehmens gewährleistet.

Hinsichtlich der Lage des Plangebietes, die sich zum Teil innerhalb eines regionalen Grünzuges befindet, stellt die Gemeinde Barsbüttel auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung.

### 5.3 Landschaftsplan

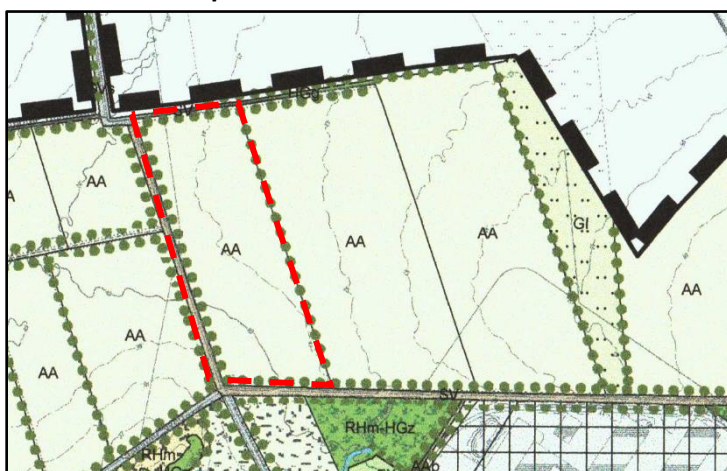


Abbildung 3: Ausschnitt Landschaftsplan – Bestandskarte (2017), Quelle: Gemeinde Barsbüttel

Die **Bestandskarte** des Landschaftsplanes der Gemeinde Barsbüttel (2017) stellt für das Plangebiet Ackerfläche dar. Ein Knick begrenzt das Plangebiet im Osten. Im Süden, Westen und im Norden schließen Redder an.

In der Karte für **Bindungen und Vorgaben** ist für das Plangebiet ein regionaler Grünzug sowie ein Landschaftsschutzgebiet eingetragen.

Die 13. Kreisverordnung vom 20.09.2017 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968“ wurde am 30. September 2017 in den Amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Stormarn verkündet und hat damit am nächsten Werktag nach der Verkündung Rechtskraft erlangt. Damit sind die Flächen des Plangebietes der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Landschaftsschutz entlassen. Die Gemeinde wird einen Antrag auf Entlassung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn stellen. Eine Entlassung der Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet hat vor Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie vor Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erfolgen.

#### 5.4 Flächennutzungsplan



Abbildung 4: Ausschnitt 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (2003), Quelle: Gemeinde Barsbüttel

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel stellt für die Fläche des Plangebietes eine Fläche für die Landwirtschaft dar.



Abbildung 5: Ausschnitt 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (2019), Quelle: Gemeinde Barsbüttel

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung des Plangebietes zu einer gewerblichen Baufläche (G) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie einer Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB geändert, um das geplante Vorhaben umsetzen zu können.

## 6 Standortalternativen

---

Mit der Aufstellung der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 ist keine allgemeine Erweiterung des Angebotes gewerblicher Bauflächen innerhalb der Gemeinde Barsbüttel verbunden. Die betreffende Bauleitplanung kommt ausschließlich dem Bedarf einer baulichen Erweiterung des ortsansässigen Betriebes Hermann Stitz & Co. KG nach, um die Lagerkapazitäten des bestehenden Betriebsstandortes entsprechend des Bedarfes zu erweitern.

Die Gemeinde Barsbüttel möchte durch das geplante Vorhaben eine Abwanderung des ortsansässigen Betriebes verhindern. Sofern die Möglichkeit einer baulichen Entwicklung innerhalb der Gemeinde nicht geschaffen wird, hätte eine Verlagerung des Betriebsstandortes neben erheblichen wirtschaftlichen Aufwendungen ebenso den Verlust der örtlichen Arbeitsplätze zur Folge.

Da sich die geplante gewerbliche Entwicklung auf eine bauliche Betriebserweiterung des ortsansässigen Unternehmens Hermann Stitz & Co. KG beschränkt, ist die Möglichkeit von Standortalternativen auf das Umfeld des gegenwärtigen Betriebes begrenzt. Wie bereits unter Ziffer 3.1 erläutert, besteht aufgrund der betrieblichen Abläufe nicht die Möglichkeit, weitere Lagerflächen an einem entfernteren Standort zu entwickeln, da diese zu einem erheblichen und nicht tragbaren Mehraufwand führen würden. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, das Logistikzentrum in unmittelbarer Erreichbarkeit des Betriebsstandortes zu entwickeln.

Im Zuge einer Standortsuche hat sich das Unternehmen bereits mit möglichen alternativen Ansiedlungsmöglichkeiten auseinandergesetzt.



Hierbei wurde das in Umsetzung befindliche Gewerbegebiet „Nördlich Stellauer Weg“ sowie der Bereich südöstlich der Autobahn 1 als Suchraum definiert, um hinsichtlich der Nähe und Erreichbarkeit des bestehenden Betriebsstandortes der Hermann Stitz & Co. KG zusätzliche Verkehre innerhalb der Gemeinde zu vermeiden.

Abbildung 6: Betriebsstandort Hermann Stitz & Co. KG; Quelle: digitaler atlas nord



Abbildung 7: Betriebsstandort Hermann Stitz & Co. KG; Quelle: digitaler atlas nord

Der bestehende Betriebsstandort der Hermann Stitz & Co. KG befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes südlich der Willinghusener Landstraße.

Die Flächen des Umfeldes sind vollständig durch gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommen, sodass eine Expansion am vorhandenen Standort nicht möglich ist. Eine unmittelbare Aufstockung der Gebäude zur Erweiterung der Lagerkapazitäten ist aus statischen Gesichtspunkten nicht möglich.

Somit ist die Entwicklung eines ergänzenden Standortes im Umfeld des Betriebes erforderlich, um eine vollständige Abwanderung des Unternehmens aus der Gemeinde zu vermeiden.



Abbildung 8: Betriebsstandort Hermann Stitz & Co. KG mit möglichen Entwicklungsflächen; Quelle: digitaler atlas nord

Es wurden Flächen im Umfeld des bestehenden Standortes für eine mögliche Entwicklung in Betracht gezogen. Flächen östlich der Autobahn wären über die Willinghusener Landstraße ganz an den bestehenden Betriebsstandort erreichbar. Die Erschließung wäre allerdings mit einem großen Aufwand verbunden, da kein direkter Anschluss an einen bestehenden Siedlungskörper gegeben ist. Die Flächen liegen vollständig innerhalb eines regionalen Grünzugs, was im Vergleich zu einer potenziellen Erweiterung des Gewerbegebietes „Nördlich Stellauer Weg“ zu einer deutlichen Zersiedelung der freien Landschaft führt.

Seitens des Unternehmens besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Bedarf möglichst zeitnah bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, um dem dringenden Bedarf an Lagerkapazitäten und der Verbesserung von Betriebsabläufen nachzukommen. Die geprüften Flächen stehen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse nicht zur Verfügung, sodass sie den Bedarf an gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten aus verschiedenen Gesichtspunkten nicht decken können.

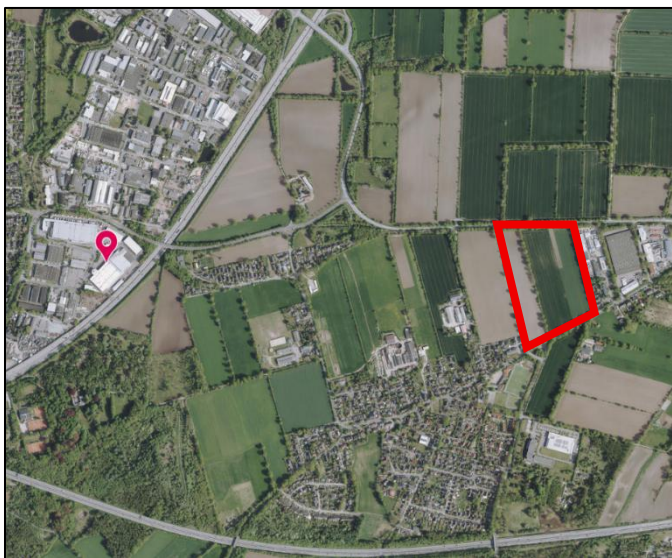


Abbildung 9: Betriebsstandort Hermann Stitz & Co. KG mit möglichen Entwicklungsflächen; Quelle: digitaler atlas nord

Die westlich an einen Gewerbestandort, südlich der Willinghuser Landstraße, angrenzende Fläche wurde ebenfalls als Entwicklungsoption geprüft. Die Nähe zum vorhandenen Betriebsstandort bietet die Möglichkeit die Betriebsabläufe aufeinander abzustimmen. Die bereits bestehende gewerbliche Nutzung bietet sich aus städtebaulicher Sicht für eine Erweiterung an. Allerdings stellt der zweite Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans Schleswig-Holstein für den Planungsraum III (Stand 2025) den betreffenden Bereich als regionalen Grünzug dar, sodass auch diese Entwicklung nur über ein Zielabweichungsverfahren erfolgen könnte.

Da die betreffende Fläche in absehbarer Zeit hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse nicht zur Verfügung steht, kann sie dem Unternehmen nicht als Entwicklungsfläche dienen.



Abbildung 10: Betriebsstandort Hermann Stitz & Co. KG mit möglichen Entwicklungsflächen; Quelle: digitaler atlas nord

Aufgrund der geografischen Lage der Gemeinde Barsbüttel im südlichen Schleswig-Holstein direkt angrenzend an die Hansestadt Hamburg sowie die Nähe zu den Autobahnen A1, A24, A20 und A21 erfüllt der Standort die künftigen Anforderungen an einen zeitgemäßen Service in der Region.

Jeder der potenziellen alternativen Standorte bedeuten einen erheblich größeren Eingriff in die Natur und Landschaft, da auf keine planungsrechtlich bereits vorbereiteten Flächen zurückgegriffen werden kann. Die bauleitplanerisch abgesicherten Gewerbestandorte sind in ihren Potenzialen bereits ausgeschöpft.

Die Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ befinden sich in ca. 1,5 km Entfernung zu den bestehenden Nutzungen im Bereich Altes Feld der Gemeinde Barsbüttel. Für die Umsetzung des geplanten Logistikstandortes bietet der gegenwärtige

Zuschnitt des planungsrechtlich vorbereiteten Gewerbegebietes nördlich des Stellauer Wegs keine ausreichenden Flächenpotenziale. Insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Lagerflächen in Verbindung mit der An- sowie Umfahrbarkeit durch die entsprechenden Lkw ist eine ergänzende Ansiedlung des Unternehmens Hermann Stitz & Co. KG auf Grundlage des bestehenden Baurechtes nicht möglich.

## **7 Zielabweichungsverfahren**

---

2019 wurden mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 1.54: "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits in Umsetzung befindlichen Gewerbegebietes geschaffen.

Die Expansion des ortsansässigen Unternehmens Hermann Stitz & Co. KG zu einem großen Logistikzentrum ist nur durch die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich des Stellauer Weges realisierbar. Im Gemeindegebiet stehen keine anderweitigen Flächen für eine bauliche Erweiterung des Unternehmens zur Verfügung.

Zur Durchführung des Vorhabens sind die raumordnerischen Vorgaben aus dem Regionalplan nicht erfüllt. Die Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 05.12.2022 einen Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens zur Gewerbeflächenentwicklung im Zuge der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 bei der Landesplanung zu stellen.

Die entsprechende Begründung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist der Begründung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage beigefügt.

## **8 Umweltbelange**

---

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II), auf die entsprechenden Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

### **8.1 Immissionen und Emissionen**

Das geplante Vorhaben umfasst die Festsetzung eines Gewerbegebietes zum Teil innerhalb bereits bestehender gewerblicher Bauflächen bzw. landwirtschaftlicher Flächen. Somit besteht im Zuge des Verfahrens der Bedarf der Betrachtung ausgehender Emissionen des geplanten Vorhabens sowie der auf das Vorhabengebiet einwirkenden Immissionen.

Im Zuge des Verfahrens wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung seitens des Büros M+O Immissionsschutz Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH eine schalltechnische Untersuchung zu dem geplanten Vorhaben erstellt, welche der Begründung der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 als Anlage beiliegt.

#### Auszug schalltechnische Untersuchung

*Die Gemeinde Barsbüttel plant die 1. vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 1.54, um die Expansion des Unternehmens Hermann Stitz & Co. KG zu ermöglichen. Hierfür soll das vorhandene Gewerbegebiet nördlich des Stellauer Weges um ca. 2,45 ha neue Gewerbefläche erweitert werden.*

*Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine detaillierte schalltechnische Prognose für den geplanten Betrieb des Unternehmens Hermann Stitz & Co. KG erstellt.*

*Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sollen die möglichen Konflikte aufgezeigt und, soweit im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren erreichbar, gelöst werden. Ggf. werden Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen und entsprechende Textvorschläge für Festsetzungen erarbeitet.*

[...]

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus der betriebsbezogenen Betrachtung keine notwendigen Maßnahmen für Schallschutz ergeben, sodass für das aktuell geltende Planrecht auch keine Festsetzungen (z. B. Wände, Wälle) aufgrund des erwarteten Anlagenlärms zu treffen sind.

## **8.2 Natur und Landschaft**

Die Fläche des Vorhabengebietes liegt auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche und umfasst bislang als Ackerfläche genutzte Flächen, welche durch Redder im Norden und Westen von der umliegenden Landschaft abgegrenzt werden.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

### **8.2.1 Artenschutz**

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Schutzvorschriften. Zur Berücksichtigung dieser Schutzvorschriften erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens.

## **9 Nachrichtliche Übernahmen**

---

### Knick

In den Randbereichen des Plangeltungsbereiches der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 verlaufen gesetzlich geschützte Knick- sowie Redderstrukturen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG, welche die bislang landwirtschaftlichen Flächen gliedern sowie bestehende Wegführungen einfassen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Knicks können gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz v. 11.06.2013 (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2013, Kapitel 4) u.a. durch einen ausreichenden Abstand zu der geplanten Bebauung (= Baugrenze) vermieden werden.

Die festgesetzten Baugrenzen weisen ausreichende Abstände zu den bestehenden Knickstrukturen auf, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

### Landschaftsschutzgebiet

Die 13. Kreisverordnung vom 20.09.2017 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968“ wurde am 30. September 2017 in den Amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Stormarn verkündet und hat damit am nächsten Werktag nach der Verkündung Rechtskraft erlangt. Damit sind die Flächen des Plangebietes der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Landschaftsschutz entlassen. Die Gemeinde wird einen Antrag auf Entlassung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn stellen. Eine Entlassung der Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet hat vor Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie vor Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erfolgen.

## **10 Verkehrserschließung**

---

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt unmittelbar über die Verkehrsfläche der Rahlstedter Straße. Die bestehenden sowie künftigen gewerblichen Bauflächen umfassen einen direkten Anschluss an die Verkehrsfläche. Der weitere Ausbau von Verkehrsflächen ist im Zuge des geplanten Vorhabens aufgrund der straßenbegleitenden Lage der künftigen Bauflächen nicht erforderlich.

In einer Entfernung von rd. 1,1 km befindet sich die Bundesautobahn 1 (BAB 1), womit eine überregionale Anbindung gegeben ist.

Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt die Erstellung eines Verkehrsgutachtens, um einen Leistungsfähigkeitsnachweis hinsichtlich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens zu führen.

### ÖPNV

Die zum Plangebiet nächstgelegene Bushaltestelle ist die Haltestelle „Barsbüttel, Hanskampring“ in ca. 650 m Entfernung. Die Haltestelle ist an den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) angeschlossen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen bestehenden Gewerbestandort und keine Neuan siedlung gewerblicher Nutzung handelt, stellt die Entfernung zu der bestehenden Anbindung an das Netz des ÖPNVs kein Ansiedlungskriterium dar

## **11 Ver- und Entsorgung**

---

Da es sich bei der Fläche des Vorhabengebietes zum Teil um eine Fläche innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes nördlich der Stellauer Straße handelt, sind die Ver- und Entsorgungsleitungen zum Teil vorhanden bzw. können durch einen Ausbau an die entsprechenden Anforderungen angepasst werden.

### Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Hamburger Wasser GmbH.

### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung des Gewerbegebietes wird im Rahmen eines Löschwassergrundschatzes über eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten aus den Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt.

### Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas erfolgt durch die E.ON Energie Deutschland GmbH.

### Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden u.a. von der Telekom hergestellt.

### Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Im Zuge des geplanten Vorhabens wurde durch das Büro MASUCH + OLBRISCH Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH ein Entwässerungskonzept für die Regen- und Schmutzwasserentwässerung erstellt. Das vollständige Konzept liegt der Begründung als Anlage bei.

### Auszug Entwässerungskonzept

*Das Entwässerungskonzept zur Ableitung des Regen- und Schmutzwassers des neuen Logistikzentrums der Hermann Stitz & Co. KG sieht vor, das gesamte Regenwasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuleiten. Eine Versickerung auf den Grundstücksflächen ist angesichts der ermittelten Bodenverhältnisse nicht wirtschaftlich umsetzbar. Zur Ableitung in das öffentliche Regensielnetz wird es erforderlich sein, einen neuen Regenwasserhausanschluss herzustellen.*

*Aufgrund der, im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 1.54, Vergrößerung der Grundstücksfläche ist es erforderlich, einen Teil des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zurückzuhalten. Im vorliegenden Konzept wurde hierfür eine unterirdische Rückhaltung mittels Rigolenfüllkörpern vorgesehen.*

*Angesichts der Größe des Einzugsgebietes und der Länge des Grundstücksentwässerungsnetzes sollten die Nennweite schon im nächsten Bearbeitungsschritt (Vorplanung) mittels einer hydrodynamischen Simulation ermittelt werden, um die Fließzeitverzögerungen innerhalb des Netzes berücksichtigen zu können.*

*Das auf dem Grundstück des geplanten Logistikzentrums anfallende Schmutzwasser kann nur zum Teil im Freigefälle in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden (SW-Strang 3 und SW-Strang 4). Angesichts der Höhensituation des geplanten Geländes und der Höhenlage des öffentlichen Schmutzwassersiels wird es voraussichtlich erforderlich sein, das Schmutzwasser des SW-Stranges 1 und des SW-Stranges 2 mittels eines Schmutzwasserpumpwerkes zu heben und anschließend im Freigefälle abzuleiten.*

*Die detaillierten Rahmenbedingungen des Entwässerungskonzeptes werden mit dem Netzbetreiber Hamburg Wasser und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn, nach einer Freigabe des Entwässerungskonzeptes durch den Auftraggeber, im Rahmen der Vorplanung abgestimmt.*

### Abfall

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn" für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen."

Für Gewerbebetriebe gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen". Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

Die Müllentsorgung erfolgt über die Straßenverkehrsfläche der Rahlstedter Straße. Die Verkehrsfläche ist mit ausreichenden Breiten und Wenderadien versehen, sodass eine problemlose Entsorgung der Grundstücke durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug möglich ist. Die Wendeanlage am Ende der Rahlstedter Straße weist mit 26 m Durchmesser auch den nötigen Radius auf, um ein problemloses Wenden der Müllfahrzeuge zu ermöglichen.

## **12 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel**

---

### Altlasten

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

### Archäologie

Nach dem Archäologie-Atlas SH liegt das Plangebiet in keinem archäologischen Interessengebiet.

Es wird dennoch auf § 15 DSchG verwiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### Kampfmittel

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Barsbüttel liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten besteht aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt).

# 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BARSBÜTTEL, KREIS STORMARN

Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung

Verfasser: **BHF** Landschaftsarchitekten GmbH  
Knooper Weg 99-105 | Innenhof Haus A  
24116 Kiel  
Telefon: 0431/ 99796-0  
Kiel, den 25.02.2026

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Aufsteller: Gemeinde Barsbüttel  
- Der Bürgermeister –  
Stiefenhoferplatz 1  
22885 Barsbüttel  
Telefon: 040/ 67072-0  
Barsbüttel, den .....



<b>INHALT .....</b>	<b>SEITE</b>
<b>1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2. GEPLANTES VORHABEN.....</b>	<b>1</b>
<b>3. KURZBESCHREIBUNG DER AKTUELLEN SITUATION .....</b>	<b>2</b>
3.1 Aktuelle Umweltsituation (Schutzgüter) .....	2
3.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte .....	4
3.3 Bestehende Planungen.....	5
<b>4. ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT .....</b>	<b>5</b>
4.1 Zu erwartende Auswirkungen auf die aktuelle Umweltsituation (Schutzgüter) .....	5
4.2 Zu erwartende Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Objekte .....	6
4.3 Zu erwartende Auswirkungen bezüglich weiterer Umweltbelange .....	6
<b>5. UNTERSUCHUNGSRAHMEN FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>7</b>

## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Jahr 2019 wurde von der Gemeinde Barsbüttel der Bebauungsplan Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ beschlossen. Die bauliche Entwicklung im Gebiet hat bereits begonnen. Für die im Westen gelegenen Flächen besteht von Seiten einer in Barsbüttel ansässigen Firma Interesse zur Umsiedelung an diesen Standort, um eine Erweiterung des Betriebs zu ermöglichen. Hierfür bedarf es einer Vergrößerung des Gewerbegebiets in Richtung Westen. Zur Vorbereitung dieser Entwicklungen stellt die Gemeinde Barsbüttel die 50. Änderung des Flächennutzungsplans auf. Parallel erfolgt die 1. vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.54.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen, wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Bei der Bestimmung des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Im Folgenden werden – als Vorlage für die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur ersten Einschätzung des Vorhabens - die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt kurz beschrieben und der von der LH Kiel vorgesehene Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammengestellt.

## 2. GEPLANTES VORHABEN

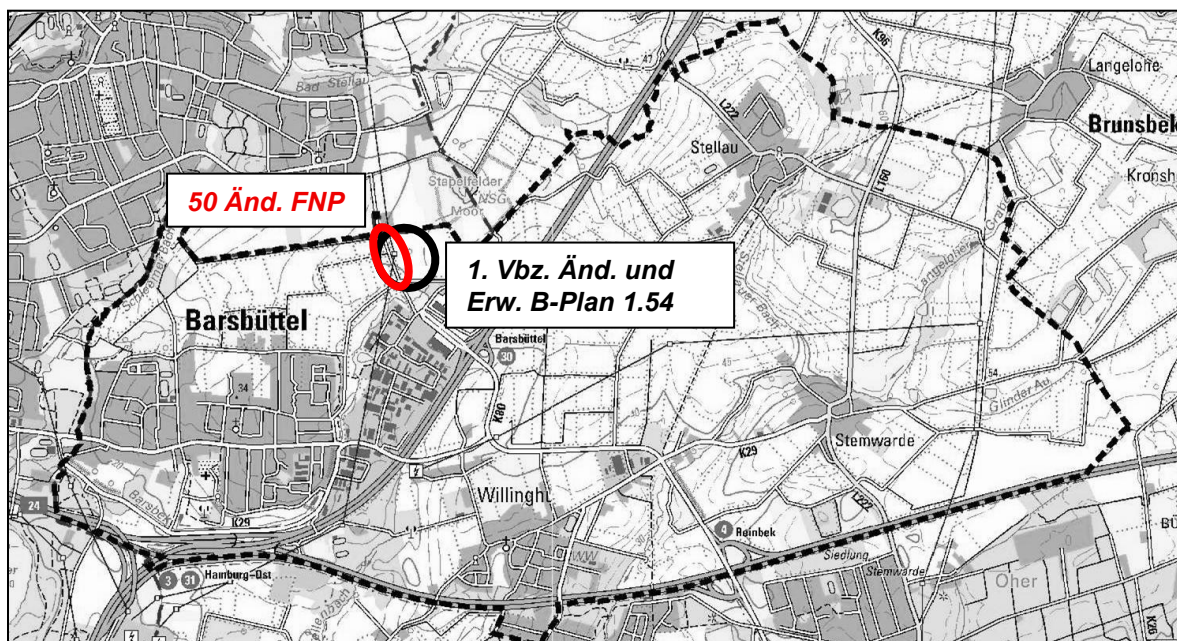


Abb. 1: Lage im Raum

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans soll ermöglicht werden, dass das bereits in Entwicklung befindliche Gewerbeareal in Richtung Westen erweitert werden kann. Das Plangebiet umfasst rund 5,6 ha.

Aktuell befindet sich am Standort eine seit kurzem brach gefallene landwirtschaftliche Nutzfläche. Sie an allen Seiten von Knicks umgeben. Am Nordrand verläuft ein Wanderweg.

Das geplante Gewerbegebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha. Am Nordrand sowie im Bereich einer querenden Freileitung sind Grünflächen dargestellt.

### **3. KURZBESCHREIBUNG DER AKTUELLEN SITUATION**

---

#### **3.1 Aktuelle Umweltsituation (Schutzgüter)**

##### **Fläche**

Das geplante Vorhaben nimmt ca. 5,6 ha der Feldflur am Ortsrand von Barsbüttel ein.

##### **Boden**

Das Plangebiet liegt im Naturraum Hohe Geest/ Untereinheit Hamburger Ring. Hinsichtlich des Bodentyps sind Parabraunerden und Pseudogleye zu erwarten. Die landesweite Ertragsfähigkeit ist im Umweltportal SH als mittel und die regionale Ertragsfähigkeit als niedrig bzw. am Südrand als mittel eingestuft. Die bodenkundliche Feuchtestufe, welche die Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen darstellt, ist überwiegend stark frisch, im Süden z.T. schwach trocken.

##### **Wasser**

Der Standort befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers EI14: „Bille – Altmoränengeest Mitte“. Anhand der Bodenbewertungen des Umweltportals sind keine relevanten oberflächennahen Grundwasserstände zu erwarten. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

##### **Klima**

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Standorte nächtlicher Kaltluftproduktion. Der Weitertransport ist gemäß des Oberflächengefälles diffus in Hauptrichtung Westen zu erwarten, wird allerdings durch quer verlaufende Knickstrukturen unterbrochen.

##### **Luft**

Für die stationäre Messstation Barsbüttel des LLUR wird eine allgemeine Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen angegeben. Demgemäß sind weder beachtenswerte Luftverunreinigungen noch eine besonders reine Luftqualität vorhanden. Strukturen mit positiver Wirkung auf die lufthygienische Situation sind die das Plangebiet an drei Seiten umgebenden Knicks (lokale Staubfilterung).

##### **Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt**

Das Plangebiet liegt in einer ackerbaulich genutzten Knicklandschaft. Auf weiter östlich gelegenen Flächen befinden sich die Erschließungsstraße und einzelne baulich entwickelte Flächen eines entstehenden Gewerbeareals.

Das Vorhabengebiet selbst umfasst eine junge Ackerbrache. Diese ist an drei Seiten von weg- und straßenbegleitenden Reddern eingefasst. Am Ostrand befindet sich ein weiterer Knick, der in weiten Strecken als Knickwall ohne Gehölze ausgebildet ist.

Am Nordrand des Plangebiets, entlang der Gemeindegrenze, wurde ein Wanderweg mit einem begleitenden Knick angelegt.

Hinsichtlich der Fauna dominieren gemäß der Bestandsaufnahmen zum östlich anschließenden geltenden Bebauungsplan (B.i.A. 2018) im Betrachtungsraum deutlich die Gehölzbrüter mit überwiegend ubiquistischen Arten. Zudem konnte auch der Neuntöter nachgewiesen werden. Als Bodenbrüter wurden im Jahr 2012 auf den Ackerflächen die Feldlerche (RL 3 in SH) und die Schafstelze mit geringer Brutdichte erfasst. Im Zuge späterer Kartierungen zum Bebauungsplan Nr. 1.54 wurden Vorkommen nur im Nahbereich außerhalb des Plangebiets registriert. Amphibien sind lediglich als Einzelvorkommen zu erwarten.

Für die 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1.54 wurden im Jahr 2025 durch das Büro B.i.A. Fledermauserfassungen durchgeführt. Diese weisen auf vorhandene Fledermausflugstraßen in den Knicks am Nord-, Süd- und Westrand des Plangebiets hin. Die Daten befinden sich in der Auswertung. Weitere faunistische Erfassungen sind für das Jahr 2026 für Brutvögel vorgesehen.

### **Biologische Vielfalt**

Im Plangebiet sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Knicks vorhanden sowie gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützte und teilweise streng geschützte Tierarten. Die Ergebnisse der Vegetationskartierungen und faunistischen Erfassen weisen auf ein vordergründig weit verbreitetes Arteninventar hin.

### **Landschaft**

Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Freiraum zwischen den Siedlungsbereichen der Gemeinde Barsbüttel und der Stadt Hamburg. Es handelt sich um eine typische Knicklandschaft. Landschaftsbildprägende Elemente sind die das Vorhabengebiet an drei Seiten umgebenden Redder mit prägenden Eichenüberhältern. Eine Freileitung quert das Gebiet im Nordwesten.

Auf Flächen östlich des Plangebiets wurden auf Basis des geltenden Bebauungsplans Nr. 1.54 bereits eine Erschließungsstraße und mehrere gewerbliche Bauflächen entwickelt.

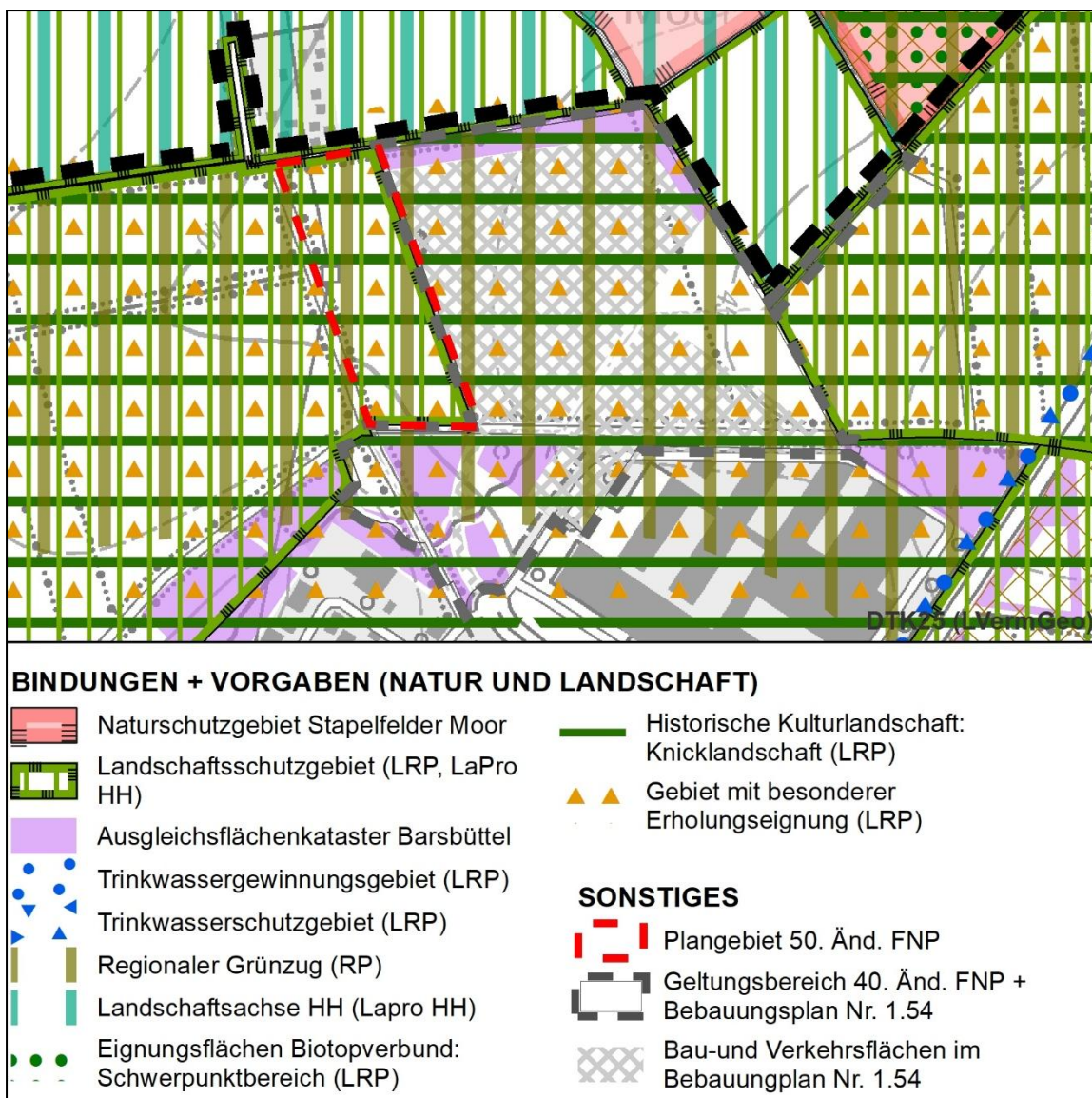
### **Mensch**

Der Landschaftsraum wird über den Stellauer Weg und die Verlängerung des Fahrenbergwegs sowie den im Norden gelegenen Wanderweg von den Einwohnern der Gemeinde Barsbüttel sowie von Bewohnern benachbarter Gemeinden und der Stadt Hamburg zur Erholung genutzt (Spaziergehen, Radfahren, Reiten, Hunde ausführen).

### **Kultur- und Sachgüter**

Das Gebiet gehört gemäß Landschaftsrahmenplan zu einer historischen Kulturlandschaft (hier: Knicklandschaft).

## 3.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte



**Abb. 2: Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben**

Im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe sind keine **Natura 2000-Gebiete** vorhanden. Auf den Gebieten der Hansestadt Hamburg und der Gemeinde Stapelfeld liegt, ca. 350 m nordöstlich, das **Naturschutzgebiet (NSG) "Stapelfelder Moor"** (siehe Abb. 2).

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im **Landschaftsschutzgebiet (LSG) Barsbüttel** (siehe Abb.2). Im Plangebiet sind Knicks vorhanden. Diese unterliegen als **gesetzlich geschützte Biotope** den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Im Plangeltungsbereich befinden sich zudem **besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG**. Hierzu zählen, allgemein betrachtet, europäische Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Wildbienen- und Laufkäfer sowie weitere einzelne Arten oder Artengruppen der Insekten, der sonstigen Wirbellosen, der Säugetiere, der Fische und Rundmäuler und der Pflanzen. Einzelne Arten oder Artengruppen (z.B. Fledermäuse) sind darüber hinaus gemäß **§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG** streng geschützt. Als planrelevant werden vor allem Arten der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse erwartet.

### 3.3 Bestehende Planungen

Regionalplan (RP) Planungsraum I 1998: Das Plangebiet der 50. Änd. des Flächennutzungsplans liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs.

Regionalplan (RP) Planungsraum III 2. Entwurf: Aktuell wird der Regionalplan überarbeitet. Im 2. Entwurf liegt der FNP-Änderungsbereich im Randbereich einer Abgrenzung von Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräumen.

Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020: Der Landschaftsrahmenplan weist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als Landschaftsschutzgebiet aus.

Landschaftsplan (LP): Die 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel aus dem Jahr 2017 stellt für das Plangebiet landwirtschaftliche Nutzungen mit einem gliedernden Knicknetz dar. Die östlich gelegenen und geplanten gewerblichen Flächen des Bebauungsplans Nr. 1.54 sind in den Landschaftsplan noch nicht aufgenommen.

Dem südlich des Vorhabengebiets gelegenen Stellauer Weg ist eine Funktion als "Wanderweg / Radweg zur Verbindung der Ortsteile" und dem östlich des Vorhabengebiets verlaufenden Fahrbergweg die Funktion als "sonstiger Wanderweg/Radweg" zugewiesen.

Flächennutzungsplan: Im Bereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans gilt derzeit die 19. Änderung des Flächennutzungsplans. Hierin Flächen für die Landwirtschaft und südlich sowie westlich davon Fuß-, Rad- und Wanderwege dargestellt. Östlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung gilt die 40. Änderung des Flächennutzungsplans, die zur Vorbereitung des Gewerbegebiets aufgestellt wurde.

Derzeit befindet sich der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Neuaufstellungsverfahren. Eine Erweiterung von gewerblichen Flächen für Gewerbegebiet wurde darin bisher nicht vorbereitet.

Bebauungsplan Nr. 1.54: Östlich an das Plangebiet schließt der geltende Bebauungsplan Nr. 1.54 an. Dieser wurde mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet.

## 4. ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

---

### 4.1 Zu erwartende Auswirkungen auf die aktuelle Umweltsituation (Schutzgüter)

Als grobe Voreinschätzung sind gegenüber der aktuellen Umweltsituation voraussichtlich die im folgenden aufgeführten Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **Voraussichtliche Auswirkungen auf die abiotischen Standortverhältnisse**

Die beabsichtigten baulichen Entwicklungen führen grundsätzlich zu vorhabentypischen Verlusten und Beeinträchtigungen von Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts durch Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Entwässerungsmaßnahmen auf rund 4,5 ha. Böden oder Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind voraussichtlich nicht betroffen. Bei Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Plangebiet kann eine Absenkung des Grundwasserspiegels erwartet werden.

#### **Voraussichtliche Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften**

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt im Bereich der geplanten Gewerbeflächen zu einem Verlust der Vegetationsflächen. Hiervon sind im Wesentlichen eine seit kurzem brach

liegende landwirtschaftliche Nutzfläche und ein gehölzarter Knick betroffen. Damit verbunden ist ein Verlust von faunistischem Lebensraum (insbesondere Lebensraum von gehölzbrütenden Vogelarten, z.T. bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen). Die vorkommenden Arten gehören vordergründig zu den häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen Arten.

Im Zuge des Betriebs der Gewerbeflächen können die entlang der Redder verlaufenden Fledermausflugrouten durch Lichtemissionen potenziell beeinträchtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Flugstraßenfunktionen durch geeignete Festsetzungen (z.B. insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung, Positionierung von lichtabschirmenden Gehölzstreifen und/oder Lichtschutzwänden) zu vermeiden.

#### **Voraussichtliche Auswirkungen auf die Landschaft**

Die Umsetzung der Vorhabenplanung bedeutet, dass ein weiterer Teil der Knicklandschaft zwischen Siedlungsflächen der Gemeinde Barsbüttel und der Stadt Hamburg verloren geht. Der gewerbliche Gebäudekomplex wird das Landschaftsbild der verbleibenden umliegenden Landschaft urban überprägen.

#### **Voraussichtliche Auswirkungen auf Umweltbelange des Menschen**

Die Erweiterung des Gewerbegebiets bedeutet eine Verkleinerung des landschaftlichen Erholungsraums zwischen den Siedlungsrändern der Gemeinde Barsbüttel und der Stadt Hamburg. Zudem wird die Erholungswirkung im Bereich der Wanderwege durch die herannahenden Gebäudekulissen beeinträchtigt. Die Auswirkungen sollen durch die Planung des Grünflächensaums am nördlichen und nordwestlichen Rand beschränkt werden.

## **4.2 Zu erwartende Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Objekte**

Für die Flächennutzungsplanänderung ist es erforderlich eine Entlassung aus dem **Landschaftsschutzgebiet** zu beantragen. Hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope wird ein durch das Gebiet verlaufender Knick entfernt, für den im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine entsprechende Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigungen einzuholen ist.

Bezüglich des **besonderen Artenschutzrechts** ist zu bedenken, dass mit der Vorhabenumsetzung Brutplätze von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Bei der Entfernung des Knicks können gegebenenfalls Tagesverstecke von Fledermäusen betroffen sein. Betriebsbedingt können Lichtemissionen zu einer Beeinträchtigung der entlang von Reddern führenden Fledermausflugrouten führen. Die genannten Auswirkungen können im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung voraussichtlich durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Knickschutz, Lichtschutz) und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie durch bauzeitliche Regelungen auf ein Maß reduziert werden, welches die Umsetzung des geplanten Vorhabens ohne erhebliche Auswirkungen auf die Fauna oder ein Erreichen artenschutzrechtlicher Verbote ermöglichen kann.

## **4.3 Zu erwartende Auswirkungen bezüglich weiterer Umweltbelange**

Gemäß BauGB sind zusätzlich zu den oben aufgeführten einschlägigen Aspekten der Umwelt (Schutzgüter, Schutzgebiete und -objekte) Auswirkungen auf weitere Umweltbelange und ergänzende Vorschriften zu prüfen. Dieses wird zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

## 5. UNTERSUCHUNGSRAHMEN FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG

Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung dient nicht einer möglichst vollständigen Sammlung und Darstellung aller Schutzgutdaten für das Untersuchungsgebiet. Vielmehr erfolgt eine Fokussierung der Untersuchungen auf die Daten, die zur Bewertung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Umweltbelange von Bedeutung sind. Dabei werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt. Nachfolgend wird der Untersuchungsrahmen für das beschriebene Vorhaben in Tabellenform dargestellt.

**Tab. 1: Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung**

Untersuchungsgegenstand / Umweltbelang	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
<b>Fläche</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuelle Flächennutzung</li> <li>• Bewertung: Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald und naturgeprägten Flächen</li> </ul> ⇒ Relevante Auswirkungen auf nicht urbane Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsplan, Flächennutzungsplan</li> <li>– Bebauungsplan Nr. 1.54</li> <li>– Geländebegehung (BHF 2025)</li> </ul>	
<b>Boden</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geologie</li> <li>• Bodentyp/Bodenart</li> <li>• Bewertung: Lebensraum für natürliche Pflanzen, seltene Böden, kulturhistorische Bedeutung, Rohstofflagerstätte, Ertragsfunktion</li> <li>• Vorbelastungen</li> </ul> ⇒ Relevante Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionalplan, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan</li> <li>– Bodenübersichtskarte 1:25.000</li> <li>– Bodenbewertungen des LfU</li> </ul>	
<b>Wasser</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser</li> <li>• Oberflächengewässer</li> <li>• Wasserqualität</li> <li>• Vorflutverhältnisse</li> <li>• Bewertung: Natürlichkeit</li> </ul> ⇒ Relevante Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionalplan, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan</li> <li>– Bodenübersichtskarte 1 : 25.000</li> </ul>	

Untersuchungsgegenstand / Umweltbelang	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
<b>Klima</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lokalklima, Klima SH</li> <li>• Klimawandel</li> <li>• Bewertung: raumbedeutende Klimafunktionen</li> </ul> <p>⇒ Relevante Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan</li> </ul>	
<b>Luft</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftqualität</li> <li>• Bewertung: raumbedeutende Frischluftfunktionen</li> </ul> <p>⇒ Relevante Auswirkungen auf den Umweltbelang Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsrahmenplan</li> <li>– Immissionsüberwachung der Luft in Schleswig-Holstein - Messberichte</li> </ul>	
<b>Pflanzen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop- und Nutzungstypen</li> <li>• Gesetzl. geschützte Biotope</li> <li>• Rote Liste Arten (höhere Pflanzenarten)</li> <li>• Besonders und streng geschützte Arten (höhere Pflanzenarten)</li> <li>• Bewertung: Naturnähe, Alter/Ersetzbarkeit, seltene Arten, Seltenheit des Biotoptyps</li> </ul> <p>⇒ Relevante Auswirkungen auf den Umweltbelang Pflanzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsplan</li> <li>– Landesweite Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt</li> <li>– Biotoptypenkartierung zur 1. vbz. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.54 (BHF 2025, in Auswertung)</li> </ul>	
<b>Schutzgut Tiere</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvögel</li> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Amphibien</li> <li>• Sonstige Arten</li> <li>• Bewertung: Seltenheit des Lebensraums, Vorkommen plan-relevanter Arten</li> </ul> <p>⇒ Relevante Auswirkungen auf den Umweltbelang Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfassung von Fledermausflugrouten durch Horchboxen und Sichtüberprüfungen zur 1. vbz. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.54 (B.i.A. 2025, in Auswertung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfassung Brutvögel 2026</li> <li>– Erfassung Höhlenbäume</li> <li>– Artenschutzfachbeitrag</li> </ul> <p>Jeweils zur 1. vbz. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.54</p>

Untersuchungsgegenstand / Umweltbelang	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
<b>Biologische Vielfalt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverbundsystem</li> <li>• Schutzgebiete</li> <li>• Geschützte und seltene Pflanzen- und Tierarten</li> <li>• Bewertung: Lage in naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten sowie Beachtung besonders schützenswerten Arteninventars</li> </ul> <p>⇒ Relevante Auswirkungen auf die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entsprechend des Materials für die Umweltbelange Pflanzen und Tiere</li> <li>– Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem SH</li> </ul>	
<b>Landschaft</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbildtypen</li> <li>• Prägende Landschaftsstrukturen bzw. ortsbildprägende Strukturen</li> <li>• Sichtbeziehungen</li> <li>• Histor. Kulturlandschaften</li> <li>• Bewertung: Natürlichkeit, historische Kontinuität, Vielfalt, historische Kulturlandschaft</li> </ul> <p>⇒ Relevante Auswirkungen auf das Landschaftsbild</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsplan</li> <li>– Ortsbegehung (BHF 2025)</li> </ul>	
<b>Mensch</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnen / Wohnumfeld</li> <li>• Erholung, Gesundheit</li> <li>• Bewertung: Wohnfunktion, Erholungswirksamkeit der Landschaft, gesundheitliche Wirkungen der Umgebung</li> </ul> <p>⇒ Relevante Auswirkungen auf Wohnumfeld und Erholungsräume</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionalplan, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan</li> <li>– Flächennutzungsplan</li> <li>– Landschaftsplan</li> </ul>	
<b>Kultur- und Sonstige Sachgüter</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Denkmale (Archäologische Denkmale, Kulturdenkmale)</li> <li>• Histor. Kulturlandschaften</li> <li>• Geotope</li> <li>• Bewertung: Ausstattung mit schützenswerten Gütern</li> </ul> <p>⇒ Abschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsrahmenplan</li> <li>– Denkmalkarte SH (Landesportal SH)</li> <li>– Archäologische Interessengebiete (Archäologie Atlas Nord)</li> </ul>	

Untersuchungsgegenstand / Umweltbelang	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
<b>Natura 2000</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-Gebiete</li> <li>• Europäische Vogelschutzgebiete</li> </ul> ⇒ Relevante Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umweltportal SH</li> </ul>	
<b>Wechselwirkungen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirkungsgefüge zwischen den Umweltbelangen</li> </ul> ⇒ Relevante Auswirkungen auf die Wechselwirkungen	Entsprechend der obenstehenden Umweltbelange	
<b>Sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzlich geschützte Biotope</li> <li>• Besonders geschützte Arten</li> <li>• Schutzgebiete gemäß BNatSchG</li> <li>• Schutzgebiete gemäß WHG</li> <li>• Wald gemäß LWaldG</li> <li>• Sonstige rechtliche Bindungen bezüglich Umweltbelangen</li> </ul> ⇒ Relevante Auswirkungen auf die Schutzgebiete und Schutzobjekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan</li> <li>– Umweltportal SH</li> <li>– Landesweite Biotopkartierung</li> <li>– Biotoptypenkartierung zur 1. vbz. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.54 (BHF 2025, in Auswertung)</li> <li>– Erfassung von Fledermausflugrouten durch Horchboxen und Sichtüberprüfungen (B.i.A. 2025, in Auswertung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Artenschutzfachbeitrag zur 1. vbz. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.54</li> </ul>
<b>Sonstige Umweltbelange</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung in Plänen</li> <li>• Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</li> <li>• Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie</li> <li>• Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit auf EU-Rechtsakten basierten festgelegten Immissionsgrenzwerten</li> <li>• Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen</li> </ul> ⇒ Relevante Entwicklungen und Auswirkungen in Bezug auf die oben genannten Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächennutzungsplan, Landschaftsplan</li> <li>– Bebauungsplan Nr. 1.54</li> <li>– Planzeichnung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans (aktuell in Arbeitsstand)</li> <li>– Maßnahmenprogramm gem. Art. 11 EG-WRRL im FGE Schlei/Trave (MELUND 2021)</li> <li>– Lärmaktionsplan</li> <li>– Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein</li> </ul>	

Untersuchungsgegenstand / Umweltbelang	Vorhandene Unterlagen	Zusätzlich benötigte Unterlagen
<b>Ergänzende Vorschriften gem. § 1a BauGB</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden</li> <li>• Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG in der Abwägung</li> <li>• Vorgehen bei möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten</li> <li>• Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</li> </ul> <p>⇒ Berücksichtigung umweltrelevanter Vorgaben in der Planung</p>	<p>– Begründung der Flächennutzungsplanänderung (Vorentwurf in Bearbeitung)</p>	

## Billigung

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung am

..... gebilligt.

Barsbüttel, .....

Siegel

.....

Bürgermeister

Aufgestellt durch:

**GSP**

GOSCH & PRIEWE

BHF Landschaftsarchitekten GmbH

Knooper Weg 99 – 105

Innenhof Haus A

24116 Kiel